



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/1945**
Titel **Baugesetz, § 149.**
Datum 26.09.1912
P. 684

[p. 684] In Sachen des Franz Stocker, Metzger, in Küsnacht, vertreten durch Hermann Weiß, Baumeister, in Küsnacht, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 15. August 1912 ersucht Baumeister Weiß namens Metzger Stocker in Küsnacht um die Bewilligung einer Ausnahme vom Baugesetz zur Einrichtung eines Schlachtraumes im Schopfanbau seiner Liegenschaft Kat.-Nr. 414 im Oberdorf in Küsnacht. Der Schopf reicht bis an die Nachbargrenze gegen Kat.-Nr. 415 heran und hat von dem auf diesem Grundstück stehenden Wohnhaus lediglich einen Abstand von 2,5 m. Der Gesuchsteller legt der Eingabe die Zustimmungserklärungen der Eigentümer der beiden anstoßenden Grundstücke Kat.-Nrn. 415 und 416, J. Ernst und Aug. Oechsli-Birch einerseits und J. Sträuble-Beckel anderseits, bei.

B. Der Gemeinderat Küsnacht, zur Vernehmlassung eingeladen, bemerkt in seiner Zuschrift vom 28. August 1912, es sprechen keine öffentlichen Gründe gegen das Projekt. In absehbarer Zeit werde das fragliche Gebiet für öffentliche Zwecke nicht beansprucht werden müssen. In feuerpolizeilicher, wie in sanitärer Hinsicht werden zweifellos bessere Verhältnisse im Metzggewerbe des Petenten geschaffen; dagegen sei er zu verpflichten, an die Kanalisation der Allmendstraße anzuschließen.

C. Die Gesundheitskommission Küsnacht äußert sich unterm 17. September 1912 zum Projekt folgendermaßen:

Es handle sich um ein im Gebäude Kat.-Nr. 414 längst ausgeübtes Metzggewerbe. Gegenwärtig befinde sich das Schlachtlokal in dem gegen Süden vorspringenden Zinnenanbau. Darin sei auch die Wurstsiederei untergebracht und die Einfeuerung für die Fleischdörre placiert. Das ohnedies kleine Lokal sei deshalb stets warm, und auch seine südliche Lage habe zu einer Änderung gedrängt. Die Verlegung der Schlächtereie in den nordwestlichen Schopfflügel sei eine gegebene, da die dem Metzggewerbe dienenden Räume, Siederei, Verkaufslokal, Wursterei, Eiskeller und Schlächtereie, wie bisher wieder ineinander gingen. Der Rauminhalt werde genügend, das Lokal hell, kühl und leicht lüftbar, und die Abwasser werden nach Passierung eines im freien Hofplatz befindlichen kompakt verschlossenen Sammelschachtes in die öffentliche Kanalisation der Allmendstraße geleitet. Das neue Schlachtlokal komme etwas nahe an das nordseits befindliche Wohnhaus, Kat.-Nr. 415, heran. Dieses letztere liege aber tiefer als das Stocker'sche Gebäude und werde in keiner Beziehung vom Projekte nachteilig beeinflusst. Die südwestlich vorhandene Abortgrube sei aus solidem Mauerwerk erstellt und werde durch Überlauf mit der Kanalisation verbunden. Üble Ausdünstungen seien nicht zu befürchten. Die projektierten Änderungen bedeuten in sanitärer Hinsicht für den Betrieb des Stocker'schen Metzggewerbes eine wesentliche Verbesserung, und da spezielle Gründe nicht vorlägen, der Verlegung des Schlachtlokales hinderlich zu sein,



so empfiehlt die Gesundheitskommission die Genehmigung der Vorlage. Nach Bauvollendung werde sie Nachschau halten.

D. In baulicher Hinsicht ist gegen das Bauprojekt nichts einzuwenden. Nachdem die Anstößer ihre Zustimmung zur Reduktion des Grenzabstandes erteilt haben, kann auch von den Vorschriften der Gebäudeabstände eine Ausnahme erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Franz Stöcker, Metzger, im Oberdorf-Küsnacht, wird, in Abweichung von den §§ 55 und 58 des Baugesetzes, die Einrichtung eines Schlachtlokales im Schopf seines auf Kat.-Nr. 414 stehenden Gebäudes nach den vorliegenden Plänen bewilligt unter der Bedingung, daß er sein Haus an die Kanalisation der Allmendstraße anschließt und daß er die Auflagen, die die Gesundheitsbehörden für notwendig erachten, gewissenhaft beobachtet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an H. Weiß, Baumeister, in Küsnacht, zu Händen des Gesuchstellers, an den Gemeinderat Küsnacht, an die Gesundheitskommission Küsnacht, an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]